
Editorial

Herausragendes Ereignis im zweiten Quartal war sicherlich die Verabschiedung der EEG-Novelle 2009, die Altröck/Lehnert beleuchten. Besonders umstritten waren die Vergütungssätze. Überraschend war, dass beim Thema Onshore-Windstromerzeugung letztlich eine deutliche Erhöhung durchgesetzt werden konnte; wohl auch unter dem Eindruck der Biospritpanne. Ein wichtiger politischer Erfolg ist auch die Festsetzung der Vergütung für Offshore-Anlagen. Auffällig ist im übrigen, dass das EEG anstelle von 21 nunmehr 66 Paragraphen enthält. Das liegt insbesondere an einer Entzerrung des bestehenden Regelwerks; es erleichtert die Übersichtlichkeit. Völlig neu ist schließlich die Regelung zur Eigenvermarktung von EEG-Strom. Eine umfassende Neuordnung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus wurde verjagt, dazu gibt es aber eine Verordnungsermächtigung.

In der Rechtsprechung sind besonders streitig zwei Ereignisse, dessen eines eigentlich doch selten vorkommt: Es geht um die Frage, ob es im Bereich der Gasversorgung einen einheitlichen Wärmemarkt gibt oder nicht. Die Frage wird bejaht vom VIII. Zivilsenat des BGH in seinem Urteil vom 13.06.07 (ZNER 2007, 313); und zwar in klarem Gegensatz zu einer gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats und der Praxis der Kartellbehörden. Der Kartellsenat hat in seinem Urteil vom 29.04.2008 sehr dezidiert im ersten Leitsatz festgestellt, dass es keinen einheitlichen Wärmemarkt gibt und – daran kann man die entstandene atmosphärische Trübung erkennen – die Ergänzung hineingepackt „Bestätigung von BGHZ 151, 274, 282 – Fernwärme für Börsen“. Interessant ist jetzt, wie die Kollision zwischen den Senaten aufgelöst wird. Für die Anrufung des Großen Senats eignet sich der Stoff wohl nicht. Es bleibt das Gespräch der Senatspräsidenten. Man darf gespannt sein.

Das zweite Thema betrifft die steigende Komplexität der Konturen um das Instrument der zivilrechtlichen Billigkeitskontrolle von Energiepreisen und Netzentgelten gemäß § 315 BGB, mit der sich die

ZNER sowohl in Aufsätzen (Markert, ZNER 2008, 44, Ambrosius, ZNER 2007, 95 und Dreher, ebd., 103) befasst und auch versucht hatte, die wichtigen Entscheidungen möglichst vollständig wiederzugeben. Aktuell ist das Urteil des BGH zur Billigkeitsprüfung von Netznutzungsentgelten (Stromnetznutzungsentgelt III): In diesem Urteil stellt der BGH fest, dass es der Nachprüfung der Billigkeit eines vom Wettbewerb nicht kontrollierten Netznutzungsentgelts nicht entgegensteht, wenn der Preis bei Vertragsschluss beziffert wurde oder der Netznutzer eine frühere Preiserhöhung nicht beanstandet hat. Wichtig ist auch hier die Ergänzung im Leitsatz: Der VIII. Zivilsenat hatte die Billigkeitsprüfung eines anfänglich bestimmten Strompreises mit Urteil vom 13.06.2007 (ZNER 2007, 167) mit dem Argument abgelehnt, dass auf dem Strommarkt für Haushaltskunden Wettbewerb bestehe. Das ist derzeit beim Gas noch anders und so erklärt sich der Unterschied zum Urteil des Kartellsenats betreffend den Wärmemarkt.

Große praktische Auswirkungen wird schließlich das Urteil des EuGH zur Europarechtswidrigkeit der Objektnetzausnahme nach § 110 EnWG haben. Deutschland sei mit seiner Gesetzesfassung vom Grundsatz des freien Netzzugangs abgewichen. Für die Abgrenzung zwischen Übertragung und Verteilung sei allein das Kriterium der Stromspannung maßgeblich. Der Gemeinschaftssetzgeber wollte also gerade nicht bestimmte Übertragungs- oder Verteilnetze aufgrund ihrer Größe, ihres Stromverbrauchs oder des mit ihrem Betrieb verfolgten Zwecks ausnehmen. Der Gesetzgeber wird § 110 EnWG also anfassen müssen. Wenn man weiß, dass diese Ausnahme einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Regulierungsbehörden ausmachte und beispielsweise alle Flughäfen von dieser Ausnahme profitierten, kann man sich leicht vorstellen, dass der Wettbewerb in vorher umhegte Zonen hineinstoßen wird.

Peter Becker